

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Ulmet

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ulmet“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat Ulmet hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2020 beschlossen, für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Flurstück 1661, Gemarkung Ulmet) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht zur Folgenutzung der militärischen Konversionsfläche (ehem. NATO-Hochdruckpumpstation bis 2010) als Standort für eine PV-Freiflächenanlage. Von der 1,8 ha umfassenden Gesamtfläche des Flurstückes 1661 soll eine Fläche von ca. 1 ha mit Solarmodulen belegt werden. Der nördliche, mit Eichenwald bestandene Teil der Fläche wird nicht mit Modulen belegt werden. Das Plangebiet soll gem. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ – Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch öffentliche Auslage der Vorentwürfe der Planunterlagen durchgeführt. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung (inkl. der Entwürfe für den Umweltbericht und der zugehörigen naturschutzfachlichen Erhebungen) liegen in der Zeit vom

02.11.2020 bis zum 02.12.2020

im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer A/OG-06, Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, während der allgemeinen Dienstzeiten für den Publikumsverkehr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zur Planung können während der o.a. Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan (Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) erklärt werden. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unter

www.vgka.de/aktuelles/planauslagen

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

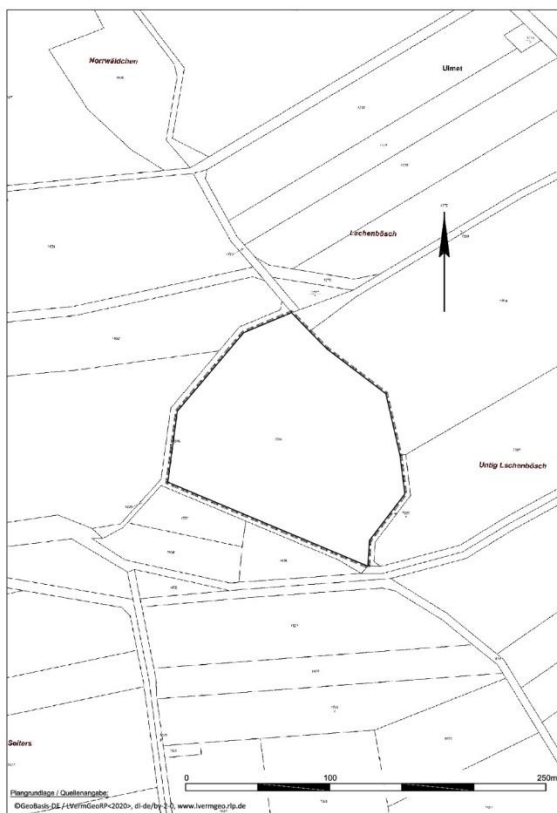
Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird hier ebenfalls darauf verwiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Ortsgemeinderat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nachfolgende Skizze zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Er umfasst das Flurstück 1661, Gemarkung Ulmet. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.



Ulmet, 19.10.2020

Klaus Klinck
Ortsbürgermeister